

# Amtsblatt der Verbandsgemeinde Otterbach



Nr. 42 vom 17.10.2002

## Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

hier: **Bebauungsplan „Rambusch“, 1. Änderung, der Ortsgemeinde Otterbach**

Gemäß § 1 der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Otterbach vom 22.09.1999 i.V.m. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.1997 (BGBl. I S. 2902); berichtigt am 16.01.1998 (BGBl. S. 137), i.V.m. § 88 Abs. 6 der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.02.2001 (GVBl. S. 29), wird hiermit der Bebauungsplan „Rambusch“, 1. Änderung, der Ortsgemeinde Otterbach, öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan mit Begründung und den textlichen Festsetzungen wird zu jedermanns Einsichtnahme bei der Verbandsgemeindeverwaltung Otterbach, Konrad-Adenauer-Str. 19, Zimmer 17, 67731 Otterbach, bereitgelegt.

Die Einsichtnahme kann während der üblichen Dienststunden von montags bis freitags von 8.30 - 12.00 Uhr, montags von 14 - 16 Uhr und donnerstags von 14 - 18 Uhr, sowie an jedem 2. und 4. Samstag im Monat von 9.00 - 11.00 Uhr, erfolgen.

Auf die Vorschriften des § 44 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche bei Eingriffen in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Es wird ferner auf die Rechtsfolgen des § 215 BauGB hingewiesen. Danach ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften sowie von Abwägungsmängeln des BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres, bei Abwägungsmängeln innerhalb von 7 Jahren, seit Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist nachfolgend dargestellt.

Otterbach, 14.10.2002

Westrich, Ortsbürgermeister

